

Wenn Nachbarschaftshilfe teuer wird

Glücklich ist, wer Nachbarn hat, die aushelfen, wenn einmal Not am Manne ist. Sollte man meinen. Doch solche unentgeltlichen Nachbarschaftshilfen können eben auch im Streit enden.

Der Fall

Bearded Collie Festus ist ein gehorsamer Hund – zumindest bei seiner Herrin Hannelore C. aus Pulheim. Doch die vergangenen Wochen verbrachte der fast zweijährige Rüde häufig bei Nachbarin Caroline F., denn Hannelore C. musste nach einem Sturz von der Leiter einige Wochen im Dormagener Krankenhaus verbringen.

Die 42-Jährige Caroline F. kümmert sich liebevoll um den jungen Hund und geht auch regelmäßig mit ihm spazieren. Bei einem dieser Spaziergänge springt Bearded Collie Festus eine Spaziergängerin an und verschmutzt mit seinen lehmigen Pfoten die Kleidung der Dame, die zudem noch auf dem nassen Asphalt ausrutscht und sich unglücklich an der Hand verletzt.

Die Sportlerin lässt sich Namen und Adresse der Hundesitterin geben und verlangt nach einem Arztbesuch Schadenersatz und Schmerzensgeld von Caroline F. Die beruft sich auf ihren unentgeltlichen Einsatz und nennt Tierhalterin Hannelore C. als richtige Ansprechpartnerin. Muss Hannelore C. für Ihren Hund haften?

Die Relevanz

An einer guten Nachbarschaft ist eigentlich jedem Bundesbürger gelegen – schließlich lebt es sich viel angenehmer, wenn man sich in der Nachbarschaft gegenseitig hilft. Sei es bei kleineren Einkäufen, handwerklichen Tätigkeiten oder eben beim Hüten von Kindern oder Haustieren. Geht allerdings etwas schief – wie im Falle von Festus und seiner Hundesitterin Caroline F. – dann kann häufig ein heftiger Streit um Fragen der Haftung entflammen. Und die nette Hilfe kann im schlimmsten Fall zum Eigentor werden.

Die Rechtslage

Grundsätzlich gilt bei der Nachbarschaftshilfe, dass derjenige, der unentgeltlich hilft, bei einem Unfallschaden nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes haftbar gemacht werden kann.

Unter grober Fahrlässigkeit verstehen Juristen, dass jemand eine unentschuldbare Pflichtverletzung über das gewöhnliche Maß hinaus begeht. Vorsatz bedeutet unter Juristen, dass Täter Dinge absichtlich beschädigen oder unterlassen. Und nur in diesen Fällen können freiwillige Helfer überhaupt haftbar sein. Justitia hat sich bereits häufiger mit Streitfällen rund um die Nachbarschaftshilfe beschäftigt.

Wenn Nachbarschaftshilfe teuer wird

Urteilsliste: Wann Helfer haften

Immer wieder beschäftigen Nachbarschaftshilfe die Gerichte. Eine Urteilsliste zeigt, wann Helfer für eigene Patzer zahlen müssen und wann nicht.

Stillschweigender Haftungsausschluss

Das Oberlandesgericht in Stuttgart (AZ 13 U 223/07) urteilt, dass auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Nachbarn von einem so genannten stillschweigenden Haftungsausschluss auszugehen sei. Dieser stillschweigende Haftungsausschluss entsteht, wenn der Nachbar um etwas bittet oder nachfragt und der andere zustimmt, diese Dinge ohne Entgelt zu erledigen. Rüdiger Strichau, Versicherungsexperte der Verbraucherzentrale Berlin verdeutlicht: „Wenn mich jemand um einen Gefallen bittet, dann gehen Juristen von einem so genannten stillschweigenden Haftungsausschluss aus – wenn ich mich also hilfsbereit zeige, soll ich nicht bestraft werden, falls etwas passiert.“

Im vorliegenden Fall hatte eine Frau ihren Nachbarn auf Schadensersatz verklagt, nachdem ihr Mann bei Arbeiten mit einem Minibagger tödlich verunglückte. Der Nachbar hatte mit diesem Gerät bei Grundstücksarbeiten geholfen und den Ehemann mit einem Schlag mit dem Ausleger des Baggers bei einer Drehung tödlich verletzt. Das Gericht sah zwar einen Bedienungsfehler des Baggerführers als Unfallursache an, jedoch lag für eine Haftung des Nachbarn keine rechtliche Grundlage vor. Das Gericht sah lediglich eine leichte Fahrlässigkeit und schloss daher eine Haftung aus.

Nachbarschaftshilfe und gesetzliche Unfallversicherung

Arbeiten müssen über die alltäglichen Gefälligkeiten hinausgehen und von wirtschaftlichem Wert sein, um vom Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst zu sein. So urteilte am 29.3.2011 das Bayerische Landessozialgericht unter dem Aktenzeichen L 3 U 25510. Die Richter befanden, dass Nachbarschaftshilfen, die über den Rahmen alltäglicher Gefälligkeiten hinausgehen und von wirtschaftlichem Wert sind, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Es steht also nicht nur ein Beschäftigter unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern auch derjenige, der beschäftigungsähnlich handelt.

Haftung für den vorübergehend in Obhut genommenen Hund

Immer mehr Tierhalter suchen für einen kürzeren oder längeren Zeitraum eine Betreuungsmöglichkeit für ihr Haustier. Hier stellt sich die Frage, wer für eventuelle Schäden, die ein Tier wie Bearded Collie Festus anrichtet kann, haftbar zu machen ist. Grundsätzlich haftet in Deutschland der Tierhalter für die Schäden, die sein Tier anrichtet (Tierhalterhaftung nach Paragraph 833 Satz 1 BGB) und diese greift ausdrücklich auch ohne das Verschulden des Halters. Diese Gefährdungshaftung erklärt sich aus der Unberechenbarkeit des Tierverhaltens. Ausnahmen bestehen hinsichtlich zahmer Nutztiere, die der Lebensgrundlage des Halters dienen. Bei der Betreuung von Tieren, die nur kurzfristig in Obhut genommen werden, unterscheidet die Rechtsprechung zwischen zwei Personengruppen: Auf der einen Seite die Personen, die mit dem Tierhalter die stattfindende Obhut vertraglich vereinbaren, also z.B. Hundepensionen und auf der anderen Seite die Personen, die aus reiner Gefälligkeit den Hund des Tierhalters in ihre Obhut nehmen.

Wenn Nachbarschaftshilfe teuer wird

Professionell und vertraglich geregelte Tierbetreuung

Bei einem schriftlichen Vertrag zwischen Tierbesitzer und Tierbetreuer greift die Haftung des so genannten Tierhüters nach Paragraph 834 BGB. Danach trägt der Tierhüter die Verantwortung für das vom Tierhalter überlassene Tier. Das bedeutet im konkreten Fall, dass der Hüter wie der Halter für den beispielsweise von einem Hund verursachten Schaden aufkommen muss – selbst der Hundehalter ist also nicht von der Haftung befreit, denn Paragraph 833 besagt, dass der Tierhalter auch für alle Schäden haftet, die sein Hund in seiner Abwesenheit anrichtet. Sie haften also nebeneinander und sind als so genannte Gesamtschuldner zu betrachten.

Tierbetreuung aus Gefälligkeit

Existiert kein Vertrag zwischen Tierhalter und Tierhüter, dann handelt es sich in der Regel um eine reine Gefälligkeitsleistung – gerade wenn es sich bei den Tierhütern um Bekannte, Freunde oder Verwandte handelt. Gefälligkeit bedeutet zwar nicht, dass der Gefällige von jeglicher Haftung befreit wird, obwohl der Halter eines Hundes unabhängig von seinem Verschulden des Falles haftet. Die allgemeine Rechtspflicht zur Sorgfalt- und Aufsichtspflicht über das Tier bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Wird der Hund zur Betreuung aufgenommen, liegt eine gesetzlich geregelte Form der Gefälligkeit vor – die so genannte unentgeltliche Verwahrung nach Paragraph 690 BGB.

Im Einzelfall hängt die Bestimmung der erforderlichen Sorgfalt vom gewohnheitsmäßigen Verhalten des Betreuers ab – nur wenn ihm grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, hat er für den Schaden einzustehen. Das bedeutet im konkreten Fall, wenn er mit dem Schadenseintritt rechnen musste beziehungsweise konnte, muss er für den Schaden gerade stehen und dann haften. Ein Fallbeispiel wäre folgendes Szenario – Der Hundehalter überlässt dem Betreuer seinen Hund und der lässt ihn trotz vorheriger Warnung des Hundehalters ob seines stark ausgeprägten Jagdtriebes nur an der Leine Gassi zu gehen, im Wald frei laufen und der Hund reißt Wild. Hier ist von einer erheblichen Verletzung der Sorgfaltspflicht auszugehen.

Wie sich Versicherte schützen

Das Fazit

Da solche Schadensfälle und Streitigkeiten unter Nachbarn und Freunden oft vor Gericht landen, sollten Versicherte mit entsprechenden Risikoprofil reagieren. Zahlreiche Versicherer bieten ihren Kunden inzwischen Schutz vor Gefälligkeitschäden an.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist dann ausdrücklich ein „Einschluss für Gefälligkeitshandlungen“ vermerkt. Die Preise liegen etwa zwischen 20 und 50 Euro im Jahr, die zusätzlich gezahlt werden müssen. Wer jedoch jedem Streit unter Nachbarn und Freunden aus dem Weg gehen will, der sucht sich Profis, die gegen Vertrag Hilfestellung geben.

(Quelle: Handelsblatt Online, 20.07.2012)